

Synopsis

GAF; finanzrechtliche Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Ziele der Aufgaben- und Finanzpolitik</p> <p>¹ Bei der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung sind längerfristig folgende finanzpolitischen Ziele zu berücksichtigen:</p> <p>a) eine stabile und wenn möglich sinkende Staatsquote, b) eine stabile und wenn möglich sinkende Steuerquote, c) eine auf Dauer ausgeglichene Finanzierungsrechnung, d) das Abtragen der Verpflichtungen, e) das Abtragen der bisherigen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung, f) der Ausgleich von konjunkturellen Schwankungen im Finanzhaushalt.</p> <p>² Im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht mit Jahresrechnung wird über das Erreichen dieser Ziele Rechenschaft abgelegt. Bei Abweichungen sind Massnahmen zu ergreifen.</p>	<p>c) eine [...] ausgeglichene [...] <u>Erfolgsrechnung</u>,</p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>§ 6 Voraussetzungen der Aufwandstätigung</p> <p>¹ Ein zu tätiger Aufwand bedarf folgender Voraussetzungen:</p> <p>a) Rechtsgrundlage,</p> <p>b) Finanzielle Mittel des Budgets (Budgetmittel),</p> <p>c) Verpflichtungskredit, wenn gemäss den §§ 24 ff. notwendig,</p> <p>d) Ausgabenkompetenz gemäss den §§ 30 ff.,</p> <p>e) Höherschuldungskompetenz, wenn gemäss § 33 notwendig.</p>	<p>d) Ausgabenkompetenz gemäss den §§ 30 ff. [...]</p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 10 Prozess der Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erarbeiten jährlich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Aufgaben- und Finanzplan dem Grossen Rat.</p> <p>³ Der Regierungsrat leitet dabei die Pläne der ihm nicht zugewiesenen Aufgabenbereiche unverändert dem Grossen Rat weiter. Er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.</p> <p>⁴ Im Aufgabenbereich der Gerichte darf die Steuerung durch den Grossen Rat die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁵ Im Aufgabenbereich der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz darf die Steuerung durch den Grossen Rat die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>⁶ Die zuständigen Instanzen legen nach Massgabe der Aufgabenbereiche die Pläne und Berichte der Leistungsgruppen fest.</p>	<p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 12 Planjahre</p> <p>¹ Der Grosse Rat genehmigt die Planjahre. Dabei kann er Änderungen vornehmen und für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan eigene Vorstellungen formulieren.</p> <p>² Die Planjahre gelten für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan als Richtlinie.</p>	<p>³ Lehnt der Grosse Rat die Genehmigung der Planjahre in der Schlussabstimmung ab, ist das Geschäft erledigt. Der Richtliniencharakter der Planjahre entfällt.</p>
<p>§ 13 Budget</p> <p>¹ Der Grosse Rat beschliesst das Budget, das aus den aufgabenseitigen und den finanziellen Steuergrössen im Budgetjahr besteht. Bei den finanziellen Steuergrössen beschliesst er jeweils den Saldo. Nicht geplanter Ertrag darf nur zur Finanzierung des dafür notwendigen Aufwands verwendet werden.</p> <p>² Der Grosse Rat beschliesst die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne, die Höhe des Steuerfusses und die Aufnahme fremder Gelder.</p> <p>³ Mit dem Budgetbeschluss ermächtigt der Grosse Rat die zuständigen Instanzen, die Erfolgs- beziehungsweise Investitionsrechnung bis zum beschlossenen Betrag zu belasten, oder er verpflichtet sie, einen Ertragsüberschuss zu erzielen.</p> <p>⁴ Solange der Grosse Rat das Budget nicht beschlossen hat, können der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz unter Vorbehalt von § 33 Abs. 3 den für die Leistungserbringung unerlässlichen Aufwand tätigen.</p>	<p>² Der Grosse Rat beschliesst die [...] prozentuale Veränderung der [...] <u>Lohnsumme und</u> die Höhe des Steuerfusses [...].</p> <p>⁴ Solange der Grosse Rat das Budget <u>in der Schlussabstimmung</u> nicht beschlossen hat, können der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz [...] den für die Leistungserbringung unerlässlichen Aufwand, <u>insbesondere die gebundenen Ausgaben gemäss § 30 Abs. 3, tätigen. Bis zum Vorliegen des Beschlusses über das Budget ist der beschlossene Steuerfuss des Vorjahrs für den Steuerbezug massgebend.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>§ 14 Kompensation und Verschiebung</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget pro einzelne finanzielle Steuergrösse innerhalb eines Aufgabenbereichs kompensiert werden. Davon ausgenommen ist die Kompensation von Verpflichtungskrediten im Globalbudget und umgekehrt.</p> <p>² Im beschlossenen Budget kann der Regierungsrat aufwandseitige Globalbudgets und Investitionen von gesamthaft Fr. 10 Mio. und je Aufgabenbereich maximal Fr. 5 Mio. zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Verschiebungen zwischen den Steuergrössen sind nicht zulässig.</p>	<p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget pro einzelne finanzielle Steuergrösse innerhalb eines Aufgabenbereichs kompensiert werden. [...]</p>
<p>§ 19 Jahresbericht mit Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Jahresbericht setzt sich zusammen aus den Berichten zu den Aufgabenbereichen. Ein Aufgabenbereichsbericht umfasst die gleichen Steuergrössen wie der Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere Angaben.</p> <p>² Ein Aufgabenbereichsbericht beinhaltet:</p> <p>a) Stand der Steuergrössen,</p> <p>b) wesentliche Abweichungen zum Budget mit Begründung,</p> <p>c) Stellenbestand, Personalaufwand und Kennzahlen zum Personalbereich als weitere Angaben zur Information.</p> <p>³ Die Jahresrechnung umfasst:</p> <p>a) Bilanz,</p> <p>b) Erfolgsrechnung,</p> <p>c) Investitionsrechnung,</p> <p>d) Finanzierungsrechnung,</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
e) Eigenkapitalnachweis, f) Geldflussrechnung, g) Anhang.	
2.4. Schuldenbremse	2.4. [...] <u>Instrumente des Haushaltsausgleichs</u>
	2.4.1 Schuldenbremse
<p>§ 20 Schuldenbremse</p> <p>¹ Massgeblich für die Schuldenbremse ist die Finanzierungsrechnung. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten der Finanzierungsrechnung durch Dekret. Bei der Finanzierungsrechnung werden Darlehen und Beteiligungen nicht eingerechnet.</p> <p>² Ergibt sich mit Abschluss der Jahresrechnung ein Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung, sind Budgetjahr und Planjahre ab dem übernächsten Jahr so auszugestalten, dass der Fehlbetrag in Raten von mindestens 20 % vom ursprünglichen Betrag abgetragen wird.</p> <p>³ Wenn die Wirtschaftsentwicklung im Budgetjahr oder im Jahr davor rezessiv ist, kann mit Beschluss des Grossen Rats über das Budget die Abtragung ausgesetzt werden, wobei sich die Abtragungsdauer um die entsprechende Anzahl Jahre verlängert.</p> <p>⁴ Die Wirtschaftsentwicklung ist rezessiv, wenn die reale Wirtschaftsentwicklung bei null Prozent oder tiefer liegt.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat kann das Budget, das zu einem Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung führt, nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder beschliessen.</p>	<p>§ 20 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 20a Grundsätze</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
	<p>¹ Zum mittelfristigen Ausgleich des Finanzhaushalts und zur Begrenzung der Verschuldung kommt eine doppelte Schuldenbremse zur Anwendung.</p> <p>² Massgebend für die Schuldenbremse sind der Saldo der Erfolgsrechnung und der Selbstfinanzierungsgrad.</p> <p>³ Massgebend sind jeweils die letzten fünf Rechnungsjahre, das Vorjahresbudget, das Budget und die drei Planjahre.</p> <p>⁴ Nicht eingerechnet werden der ausserordentliche Aufwand und Ertrag sowie der ausserordentliche Investitionsaufwand und -ertrag als Folge von Grossereignissen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die der Einflussnahme und der Kontrolle des Kantons entzogen waren.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat legt den ausserordentlichen Aufwand und Ertrag sowie den ausserordentlichen Investitionsaufwand und -ertrag mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder fest.</p>
	<p>§ 20b Ausgeglichene Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Der Aufgaben- und Finanzplan zielt auf eine mittelfristig ausgeglichene Erfolgsrechnung ab.</p> <p>² Bei Abweichung zur Zielvorgabe gemäss Absatz 1 ergreift der Regierungsrat geeignete Massnahmen und erstattet dem Grossen Rat darüber mit dem darauffolgenden Aufgaben- und Finanzplan Bericht.</p> <p>³ Ergibt sich in der Jahresrechnung ein Bilanzfehlbetrag, ist im übernächsten Budgetjahr und den darauffolgenden Planjahren dessen Abtragung in Höhe von 20 % des jeweiligen Bestands vorzusehen.</p> <p>⁴ Liegt die reale Wirtschaftsentwicklung im Budgetjahr oder im Jahr davor bei 0% oder tiefer, kann der Grosse Rat mit dem Beschluss über das Budget die Abtragung aussetzen.</p> <p>⁵ Führt das Budget zu einem Fehlbetrag der Erfolgsrechnung, kann es der Grosse Rat nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder beschliessen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
	<p>§ 20c Ausreichende Selbstfinanzierung</p> <p>¹ Der Selbstfinanzierungsgrad soll mittelfristig durchschnittlich 80 bis 100 % betragen. Der Grosse Rat definiert den Selbstfinanzierungsgrad durch Dekret.</p> <p>² Bei Abweichung zur Zielvorgabe gemäss Absatz 1 ergreift der Regierungsrat geeignete Massnahmen und erstattet dem Grossen Rat darüber mit dem darauffolgenden Aufgaben- und Finanzplan Bericht.</p>
	<p>2.4.2 Finanzpolitische Reserve</p>
<p>§ 21 Ausgleichsreserve</p> <p>¹ Die Ausgleichsreserve dient zum Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung bei konjunkturellen Schwankungen.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet über Äufnung oder Auflösung der Ausgleichsreserve.</p>	<p>§ 21 [...] <u>Finanzpolitische Reserve</u></p> <p>¹ [...] <u>Bei Überschüssen in der [...] Erfolgsrechnung kann eine finanzpolitische Reserve gebildet werden, wenn im entsprechenden Jahr ein Bilanzüberschuss vorliegt.</u></p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet über Äufnung oder Auflösung der [...] <u>finanzpolitischen Reserve.</u></p>
<p>§ 30 Ausgabe</p> <p>¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke.</p>	<p>¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen [...]</p> <p>a) zur Erfüllung öffentlicher Zwecke,</p> <p>b) zur Gewährung von Darlehen im Verwaltungsvermögen,</p> <p>c) zum Eingehen von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen,</p> <p>d) zum Eingehen von Bürgschaften,</p> <p>e) zum Gewähren von Garantien.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>² Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf den damit verfolgten Zweck, den Umfang, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>³ Gebunden ist eine Ausgabe, wenn sie nicht neu ist.</p>	<p>^{1bis} Anlagen im Finanzvermögen gelten nicht als Ausgabe.</p>
<p>3.4. Höherverschuldungsreferendum</p>	<p>3.4. Aufgehoben.</p>
<p>§ 33 Höherverschuldungsreferendum</p> <p>¹ Folgende Beschlüsse, die zu einer Höherverschuldung des Kantons führen, unterliegen gemäss § 63 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung der Volksabstimmung:</p> <p>a) Beschlüsse des Grossen Rats zum Budget; der bewilligte Betrag passt sich dem Ergebnis der Jahresrechnung an,</p> <p>b) Beschlüsse über Darlehensgewährungen.</p> <p>² Vom Höherverschuldungsreferendum ausgenommen sind</p> <p>a) die unterjährige kurzfristige Finanzierung von Liquiditätsengpässen,</p> <p>b) Beschlüsse über dringende Massnahmen gemäss § 17.</p> <p>³ Bis zum Inkrafttreten des Höherverschuldungsbeschlusses sind der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ermächtigt, in ihren Aufgabenbereichen jenen Aufwand zu tätigen und jene Verpflichtungen einzugehen, die ohne Höherverschuldung des Kantons finanziert werden können.</p> <p>⁴ Lehnt das Volk eine Aufnahme fremder Gelder ab, ist ein Budget zu erstellen, das ohne Höherverschuldung des Kantons auskommt.</p>	<p>§ 33 Aufgehoben.</p>
<p>§ 47 Erprobung neuer Formen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>¹ Zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung können Pilotvorhaben durchgeführt werden.</p> <p>² Soweit die Kompetenzen des Regierungsrats dafür nicht ausreichen, legt der Grosse Rat durch befristete Gesetze oder Dekrete die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen, die Dauer und seine Mitwirkung fest.</p>	<p>¹ Zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung können <u>auf maximal fünf Jahre befristete</u> Pilotvorhaben durchgeführt werden.</p> <p>² [...] <u>Der Regierungsrat entscheidet über die [...] Durchführung von Pilotvorhaben. Er regelt die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen, die Dauer des Vorhabens und [...] die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen auf Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsstufe durch befristete Verordnung.</u></p> <p>³ Reicht die Kreditkompetenz des Regierungsrats gemäss § 28 Abs. 2 für die Durchführung des Pilotvorhabens nicht aus, entscheidet der Grosse Rat darüber und erlässt dazu entsprechende Bestimmungen gemäss Absatz 2 Satz 2 durch Dekret.</p> <p>⁴ Wenn es das Pilotvorhaben erfordert, können auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet und zur Evaluation an Dritte weitergegeben werden. Vor Beginn des Pilotvorhabens ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 2 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾, durchzuführen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die Ergebnisse der Pilotvorhaben.</p> <p>⁶ Das Pilotvorhaben endet spätestens mit dem Ablauf der Maximaldauer gemäss Absatz 1. Legt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor Ablauf der Maximaldauer ein Geschäft mit den rechtlichen Anpassungen zur definitiven Einführung der neuen Formen der staatlichen Leistungserbringung vor, verlängert sich die Dauer des Pilotvorhabens bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen oder bis zu deren Ablehnung durch den Grossen Rat.</p>
<p>§ 48 Neubewertung</p> <p>¹ Die Neubewertungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden durch Dekret geregelt.</p>	<p>§ 48 Aufgehoben.</p>

¹⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>§ 49 Kredite</p> <p>¹ Altrechtliche Verpflichtungs- und Globalkredite werden den zuständigen Instanzen als Sammelvorlage zur Kenntnis gebracht und in neurechtliche Verpflichtungskredite überführt.</p>	<p>§ 49 Aufgehoben.</p>
<p>§ 50 Jahresbericht und Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erstellen den Jahresbericht und die Jahresrechnung in jenem Jahr, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach bisherigem Recht.</p> <p>² Dem Grossen Rat wird zusammen mit dem letzten nach bisherigem Recht erstellten Jahresbericht mit Jahresrechnung ein Bilanzanpassungsbericht vorgelegt.</p>	<p>§ 50 Aufgehoben.</p>
	<p>§ 50a Jahresbericht und Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erstellen den Jahresbericht und die Jahresrechnung in jenem Jahr, in dem die Änderung vom XX.XX.XXXX dieses Gesetzes in Kraft tritt, nach bisherigem Recht.</p>
<p>§ 51 Bisherige Fehlbeträge</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechen die bisherigen Fehlbeträge dem Stand der Bilanzfehlbeträge gemäss § 43 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005 ¹⁾.</p>	<p>§ 51 Aufgehoben.</p>

¹⁾ SAR [612.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>² Die bisherigen Fehlbeträge werden jährlich mindestens im Umfang eines gleich bleibenden Prozentsatzes des Restbestands abgetragen. Der Regierungsrat legt diesen Prozentsatz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes so fest, dass er im ersten Jahr Fr. 11 Mio. entspricht.</p> <p>³ Bei rezessiver Wirtschaftsentwicklung gemäss § 20 Abs. 4 kann der Grosse Rat die Abtragung aussetzen.</p>	
	<p>§ 51a Umgang mit bestehendem Bilanzfehlbetrag oder -überschuss</p> <p>¹ Ein Bilanzfehlbetrag oder -überschuss aus der Jahresrechnung 2023 wird mit einem allfälligen Guthaben der Ausgleichsreserve per 1. Januar 2024 verrechnet.</p> <p>² Resultiert aus der Verrechnung gemäss Absatz 1 ein Bilanzüberschuss, wird dieser per 1. Januar 2024 der finanzpolitischen Reserve zugewiesen. Ein verbleibender Bilanzfehlbetrag ist ab dem übernächsten Budgetjahr gemäss § 20a Abs. 3 abzutragen.</p> <p>³ Resultiert aus der Verrechnung gemäss Absatz 1 ein Bilanzfehlbetrag, wird dieser ab dem Budgetjahr 2025 gemäss § 20 Abs. 3 abgetragen.</p> <p>⁴ Beträgt der Bilanzfehlbetrag gemäss Absatz 3 über Fr. 50 Mio., ist er als separate Bilanzposition auszuweisen und ab dem Jahr 2025 linear um Fr. 10 Mio. abzutragen. Der Grosse Rat kann mit der Jahresrechnung eine höhere Abtragung beschliessen.</p> <p>⁵ Bei rezessiver Wirtschaftsentwicklung gemäss § 20a Abs. 4 kann der Grosse Rat die Abtragung gemäss Absatz 3 aussetzen.</p>
<p>§ 52 Stand der Finanzierungsrechnungen der Spezialfinanzierungen</p>	<p>§ 52 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht der Stand der Spezialfinanzierungen der Höhe der Verpflichtungen der Spezialfinanzierungen zugunsten der ordentlichen Rechnung respektive der Verpflichtungen der ordentlichen Rechnung zugunsten der Spezialfinanzierungen gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>	
<p>§ 53 Anfangsbestand der Ausgleichsreserve</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht die Ausgleichsreserve der Höhe der Bilanzausgleichsreserve gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>	<p>§ 53 Aufgehoben.</p>
<p>§ 54 Abtragung von Bilanzfehlbeträgen gemäss bisherigem Recht</p> <p>¹ Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Abschreibungsbedarf von Bilanzfehlbeträgen gemäss § 27 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005, wird der entsprechende Betrag in den bisherigen Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung gemäss § 51 Abs. 1 nicht berücksichtigt und ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 20 Abs. 2 abgetragen.</p>	<p>§ 54 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 32 Eintretensdebatte</p> <p>¹ Vor der Detailberatung einer Vorlage findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>² Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft erledigt. Sämtliche einschlägigen parlamentarischen Vorstösse sind damit abgeschlossen, soweit der Rat nicht anders beschliesst.</p>	<p>³ Der Rat muss auf Vorlagen, die er von Verfassung oder von Gesetzes wegen behandeln muss, namentlich auf den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Budgetentwurf des Regierungsrats eintreten.</p>
<p>§ 34 Gesamt- und Schlussabstimmung</p> <p>¹ Nach der ersten Beratung einer Vorlage erfolgt eine Gesamtabstimmung, nach der zweiten Beratung die Schlussabstimmung.</p> <p>² Wird in der Gesamt- oder Schlussabstimmung die Vorlage abgelehnt, ist das Geschäft erledigt, und es sind sämtliche einschlägigen parlamentarischen Vorstösse abgeschlossen.</p>	<p>¹ Nach der ersten Beratung einer Vorlage erfolgt eine Gesamtabstimmung, nach der zweiten Beratung die Schlussabstimmung. <u>Bei Vorlagen, die nur eine Beratung erfordern, erfolgt nur die Schlussabstimmung.</u></p> <p>³ Wird in der Schlussabstimmung eine Vorlage abgelehnt, die der Rat von Verfassung oder von Gesetzes wegen behandeln muss, geht das Geschäft zur erneuten Ausarbeitung einer Vorlage an den Regierungsrat zurück.</p>
<p>§ 50 Vorlagen des Regierungsrates</p> <p>¹ Jedes Geschäft an den Grossen Rat enthält eine erläuternde Botschaft und die materiellen Anträge.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Botschaft beinhaltet Angaben zu folgenden Themenbereichen:</p> <p>a) Ausgangslage,</p> <p>b) Handlungsbedarf,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>c) Umsetzungsvorschlag, d) Rechtsgrundlagen, e) Personelle und finanzielle Auswirkungen, f) Auswirkungen auf die Wirtschaft, g) Auswirkungen auf die Gesellschaft, h) Auswirkungen auf die Umwelt, i) Auswirkungen auf die Gemeinden, k) Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.</p>	<p>k) Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen [...]. l) Notwendigkeit, Zeitpunkt und Form der Wirkungsprüfung der Vorlage.</p>
	<p>2. Der Erlass SAR 612.500 (Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten [G Sonderlasten] vom 16. August 2005) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 5a Aussetzung der Tilgung des Vorschusses</p> <p>¹ Wenn es die finanzpolitische Lage rechtfertigt, kann der Grosse Rat mit dem Beschluss zum Budget oder zur Jahresrechnung die Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung maximal für vier Rechnungsjahre vollständig oder teilweise aussetzen.</p> <p>² Die Aussetzung der Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung darf nicht für einen Überschuss der Finanzierungsrechnung verwendet werden.</p> <p>³ Sie darf zudem während der Jahre, für welche die Aussetzung beschlossen wurde, zu keinem Schuldenanstieg in der Spezialfinanzierung Sonderlasten führen.</p>	<p>² Die Aussetzung der Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung darf nicht für einen Überschuss der [...] <u>Erfolgsrechnung</u> verwendet werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>⁴ Der Grosse Rat befindet über die teilweise oder vollständige Zuweisung der Heimfallverzichtentschädigung für die Neukonzessionierung des Kraftwerks Klingnau in die ordentliche Rechnung durch entsprechende Aussetzung der Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung gemäss Absatz 1 in einem gesonderten Beschluss.</p>	
	<p>3. Der Erlass SAR 995.100 (Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖVG] vom 2. September 1975) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 8a Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur</p> <p>¹ Es wird eine Spezialfinanzierung gemäss § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾ mit der Bezeichnung öV-Infrastruktur geführt.</p> <p>² Erträge der Spezialfinanzierung sind</p> <p>a) ein Viertel des Kantonsanteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe,</p> <p>b) Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln, die der Grosse Rat jährlich mit dem Budget festlegt,</p> <p>c) weitere Erträge zu Gunsten der öV-Infrastruktur wie Projektbeiträge von Bund, Gemeinden, Transportunternehmen und Dritten, Rückzahlungen aus Vorfinanzierungen sowie Finanzerträge.</p> <p>³ Aufwände der Spezialfinanzierung sind</p> <p>a) Investitionen und Investitionsbeiträge zur Erfüllung der Aufgaben gemäss den §§ 2 und 3,</p> <p>b) Investitionen zur Vorfinanzierung von Infrastrukturprojekten des Bundes im Bereich des öffentlichen Verkehrs,</p>	

¹⁾ SAR [612.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>c) jährliche Pauschalabgeltungen von Fr. 1 Mio. an die Strassenrechnung für den Unterhalt von Busspuren sowie für die Erstellung und den Unterhalt von Bushaltestellen auf Kantonsstrassen.</p> <p>⁴ Die Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur kann sich verschulden. Der Beschluss des Grossen Rats über ein Vorhaben, das zu einer Erhöhung der Verschuldung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur führt, unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 63 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung. Die Höherverschuldung darf nur für die Finanzierung dieses Vorhabens verwendet werden.</p> <p>⁵ Die Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur wird gemäss den Bestimmungen des Finanzrechts verzinst.</p>	<p>⁴ Die Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur kann sich verschulden. [...]</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am ... in Kraft.
	<p>Aarau, ...</p> <p>Präsident / Präsidentin des Grossen Rats</p> <p>...</p> <p>Protokollführer / Protokollführerin</p> <p>...</p>